



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Roscher, Carl: Die gesetzliche Regelung der Gold- und Silberverarbeitung.
II.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Legirung von zwei Theilen Blei und einem Theil Zinn bestand. Das hauptsächlichste Zeichenmittel, dessen sich Dürer bediente, ist die Feder, welche er bei seiner außerordentlichen Sicherheit und Genialität meisterhaft zu handhaben wußte. Die Tinte ist glücklicherweise eher Tusche als Tinte zu nennen, da sie aus angeriebenem Ruß bestand und also als Kohlenfarbe eine außerordentliche Haltbarkeit besitzt. Wären jene alten Handzeichnungen mit unserer modernen Tinte angefertigt, so besäßen wir keine Spur mehr von ihnen. Interessant ist es, daß Dürer seine Stiche zuvor in wohl durchgeführten Federzeichnungen arbeitete, wie einige noch vorhandene Studien und Entwürfe beweisen. Endlich finden sich im Niederländer Tagebuche auch die Ausdrücke: „Ich hab den Tomasin ein Vießirung gemacht mit halben Färblein (wahrscheinlich eine Tuschezeichnung mit angedeuteten Hauptfarben) und gerissen, darnach er wird sein Haus lassen mahlen. . . . Ich hab mit dem stefft (Stift) Conterfet sein Morie, und hab dem Ruderig Conterfet auf ein groß Papier, mit dem Pensel schwarz und weiß.“

Dies wäre eine Uebersicht dessen, was wir auf Grund quellenmäßiger Aufzeichnungen über Technik, Material und äußere Kunstübung alter Zeit wissen. Interessanter, weit charakteristischer ist jene Sorte mittelalterlicher Malerei, welche sich auf die Objecte und den Verkehr mit dem Publikum bezieht, Hier würde zu reden sein von der Verbindung der Malerei mit anderen Künsten, von Meistern und Gesellen, von Bestellungen, Preisen, Contracten u. s. w. Doch behalte ich mir eine Darlegung dieser Verhältnisse für einen späteren Aufsatz vor.

Max Mühn.

Die gesetzliche Regelung der Gold- und Silberver- arbeitung.

Von

Dr. Carl Roscher.

II.

Wir haben im ersten Artikel nachgewiesen, daß die zwangsweise Präventiv-Controle zur gesetzlichen Regelung des Feingehaltes von Gold- und Silberwaaren unräthlich erscheint, und wenden uns nunmehr zur Prüfung der Vortheile und Nachtheile des Legirungszwanges. Der Legirungszwang hat:

a) den Vortheil einer leichten Berechnung des Metallwerthes einer Edelmetallwaare, ein Umstand, der einem Manne von feinem und scharfem Grenzboten 1873. III.

wirthschaftlichem Blick, wie Justus Möser (a. a. D.) so wichtig erschien, daß er außer dem Regierungszwang noch eine obrigkeitliche Taxation des Silbers vorschlug:

„Sollte einem solchen Unwesen (der stetigen Abminderung des Silberfeingehaltes unter Beibehaltung der alten Preise) nicht durch Kreischlüsse abgeholfen, einerlei Silberprobe eingeführt und der Preis desselben auf dem Kreistage so gesetzt werden, wie es die auswärtige Correspondenz mit sich brächte?“

Der bei Rau angeführte Grund, daß ein solcher Zwang das Einschmelzen der Landesmünzen verhindere, dürfte dagegen, zumal bei dem heutigen Stande der Technik, kaum haltbar sein. Dieses Einschmelzen, welches stets mit dem Verluste der unnöthig aufgewendeten Prägekosten verbunden ist, bildet einen volkswirthschaftlich bedeutenden Nachtheil. Gleichwohl erscheinen uns die in den meisten Staaten erlassenen gesetzlichen Verbote dieses Verfahrens als ungeeignet, da eine Controle ihrer Beobachtung fast unmöglich ist; und als ungerecht, da ein in meinem Eigenthum befindliches Geldstück mir so gut zur freiesten Verfügung stehen muß, wie eine andere, mir gehörige Sache. Kein Staat der Welt hindert seine Bürger, ihr Geld in dem Krater eines Vulkans für alle Zeit zu begraben, und doch sollen dieselben Bürger gehindert sein, dasselbe Geld zu schönen und nützlichen, Waaren umzuarbeiten? Selbst hohe Denunciantenprämien würden, ganz abgesehen von der Mißlichkeit derartiger Hülfsmittel, dieses Uebel nicht beseitigen. Es kann daher, nach der diesseitigen Ansicht, nicht darauf ankommen, ein solches uncontrolirbares Verfahren zu verbieten, sondern nur darauf, es zu verüberflüssigen, und dieses geschieht am leichtesten und sichersten, wenn den Gold- und Silberarbeitern Gelegenheit geboten wird, Edelmetallbarren ohne größere Kosten bei der Staatsmünze direct zu erhalten. Eine solche Einrichtung bewahrt den Staat vor dem unverwertheten Verluste der Prägekosten und vor dem, im Interesse der Loyalität zu beseitigenden Nachtheile, daß ein nicht zu überwachendes Verbot übertreten wird.

b) Die Nachtheile des Regierungszwanges scheinen uns überhaupt dessen leicht wiegende und durch andere Mittel ebenfalls zu erreichende Vortheile sehr erheblich zu überwiegen. Wenn die Wirthschaftspolitik früherer Zeiten die vermeintlich geeignetste Erzeugungswaise und Beschaffenheit gewerblicher Waaren gesetzlich vorschrieb, wenn die Länge und Breite aller Wollenzeuge, das Gewicht seidener Strümpfe, die Breite der Webblätter in der Leinweberei und andere technologische Details der einzelnen Gewerbe auf das Genaueste verordnet wurden, so mußten doch die häufig nothwendig werdenden Abänderungen einer solchen Gesetzgebung das Unbequeme und Hinderliche derselben darthun. Denn dieselben Regeln waren, soweit sie mit der Praxis überein-

stimmten, überflüssig, soweit sie von derselben abweichen, ein unzweckmäßiger Zwang, der sich namentlich durch beschränkte Ausfuhr rächte.

„Ein nur muthmaßlicher und möglicher Schaden für Andere — sagt John Stuart Mill — genügt noch nicht, einen Eingriff des Gesetzes in die persönliche Freiheit zu rechtfertigen. Gehindert zu sein, so zu handeln, wie man geneigt ist oder nicht nach eigenem Ermessen thun zu dürfen, was man für wünschenswerth erachtet, ist nicht bloß ärgerlich, sondern trägt auch immer dazu bei, mehr oder weniger die Entwicklung eines Theiles der geistigen oder körperlichen Fähigkeiten, des Empfindungsvermögens oder der Thatkraft zu verkümmern, und wosfern nicht das Gewissen des Betreffenden aus freien Stücken dem gesetzlichen Zwange zustimmt, so erleidet es mehr oder weniger die Erniedrigung der Sklaverei. Es kann kaum irgend ein Grad von Nützlichkeit, sondern nur die äußerste Nothwendigkeit eine Verbotsmassregel rechtfertigen, es sei denn, daß sie durch das allgemeine Bewußtsein gebilligt werde und alle Wohlgesinnten entweder schon glauben, oder sich doch überzeugen lassen, daß die verbotene Sache von ihnen gewünscht werden solle.“

Da die Bedürfnisse der Einzelnen verschieden sind, so müssen auch die Gewerbe, welche der Befriedigung dieser Bedürfnisse dienen, frei von jeder Beschränkung sein, die den natürlichen Anforderungen des Publikums irgend welchen Zwang auferlegen. Wir finden eine Gesetzgebung unnatürlich, welche in der Meinung, den Unerfahrenen oder Leichtsinrigen zu schützen, auch dem Erfahrenen und Besonnenen die hemmendsten Fesseln anlegt. So, wenn das formell noch gültige Sächsische Mandat vom 18. Februar 1701 vor- schreibt:

„Ferner soll niemand, eigenem Gefallen nach, sich Silber-Werck viel oder wenig, groß oder klein, in geringerer Probe (als 12 löthig) machen zu lassen, frei stehen; Inmassen allen Gold-Schmieden und anderen Arbeitern in Silber, hierunter Jemanden, wer der auch seye, zu willen zu leben, hiermit ernstlich verbotthen wird, mit der Verwarnung, daß, so oft hierwider gehandelt wird, der Eigenthumbs-Herr welcher das Silber arbeiten lassen, mit dessen Confiscation, der Arbeiter aber mit obgesetzter Poen (Fünfzig Gold-Gülden) belegt werden soll.“

Es entspricht dem natürlichen Gange wirthschaftlicher Entwicklung, wenn die niederen Volksklassen in der Erweiterung des Gebrauchs von Silbergeräthen derart fortschreiten, daß sie zunächst geringhaltige Legirungen anschaffen und allmählich zu besseren aufstiegen. Ein gesetzlicher Legirungszwang, mag er nun in der Festsetzung verschiedener bestimmter Feingehalte oder in der Anordnung eines Minimalfeingehaltes schlechtthin bestehen, wird diesen natürlichen Entwicklungsgang zumeist unterbrechen und das auf geringhaltige Silberfachen reflectirende Publikum zwingen, mit der Anschaffung so lange zu warten, bis es im Stande ist, die Kosten der gesetzlichen Feingehaltsnummer zu tragen. Eine solche Beschränkung hemmt somit Producenten und Consumenten in gleichem Maße. Sehr schwierig wird es für die Gesetzgebung

sein, in dieser Hinsicht ein richtiges Mittelmaß zu treffen. Eine Regierung, die dem Einen als unnöthige Beschränkung erscheint, wird leicht für den Andern ein Luxus sein. Es ist deßhalb auch ganz natürlich, daß die Macht der wirthschaftlichen Bedürfnisse die unbequemen und irrationellen Fesseln einer solchen Gesetzgebung sprengt und ohne Rücksicht auf die Vorschriften derselben lediglich den Forderungen des Verkehrs folgt. Die Gesetzgebung pflegt in solchen Fällen diesem Drange nachzugeben und sich dem Verkehre anzupassen; freilich auch nur auf so lange, bis das practische Bedürfniß oder die fortschreitende Technik neue Regierungen empfehlen und gegen das Gesetz zur Ausführung bringen. Wir können diese Erscheinung in dem Gange der Gesetzgebung auf das Genaueste verfolgen. Das Sächsische Ausschreiben vom 12. November 1550 fordert 14löthiges Arbeits Silber, ein Zeichen dafür, daß der Gebrauch des Silbers sich zu jener Zeit noch auf enge Kreise beschränkte; das Mandat vom 18. Februar 1701 dagegen schrieb, nachdem inzwischen das 13löthige Silber gesetzlich gegolten hatte, vor,

„daß nunmehr und hinführo, weil bey der 13löthigen Probe, aus Uns vorgestellten Motiven, und der iezigen Zeiten Gelegenheit, und gegenwärtigem Zustande nach, nicht wohl zu bestehen seyn will, biß zu anderweitiger Verordnung, aller Orten, und durchgängig, das Silber=Werk auf 12 Loth fein, und darunter nicht gemachet und verkaufft werde, bey Confiscation der Waare und hierüber bey funffzig Rheinischer Gold=Gilden, auch nach Gelegenheit höherer Straffe.“

Statt des sprungweisen, holprichten und durch gefährliche Uebergänge allgemeiner Gesetzesübertretung vermittelten Nachhinkens der Gesetzgebung ist hier ohne Zweifel Regierungsfreiheit zu empfehlen, welche den leisesten Veränderungen der Consumtionsbedürfnisse in leichtester Weise nachzugehen gestattet. Sehr erhebliche Schwierigkeiten bieten in solchen Fällen auch die bereits vorhandenen Gold- und Silberwaaren, welche den neu vorgeschriebenen Proben nicht entsprechen. Unsere ältere Gesetzgebung löste diesen Knoten in derber alexandrinischer Weise, indem sie (Mandat von 1701) verordnete:

„es solle dasjenige Stück, so die 12 löthige Probe nicht hält, mit einem sonderbaren, vor dem sonst ordentlichen, genug kenntbaren Stempel, und zwar mit der Numer, wie viel löthig es ist, bemerkt werden; Jedoch solle ieder Goldschmied und andere, so Silber verkauffen, sich binnen Jahres Frist alles unter 12 Loth fein hältigen Gutes entschlagen, oder gewärtig seyn, daß, so nach Ablauf des Jahres dergleichen bey ihnen noch ange troffen würde, solches, als dem Fisco verfallen, weggenom men werde.“

So haarsträubende Operationen legislatorischer Rhinoplastik sind heutzutage glücklicherweise unmöglich geworden.

Beispielsweise enthielt das K. K. Oesterreichische Münzungs-gesetz von

1866 die Bestimmung, daß die Verfertiger oder Verkäufer, welche zur Zeit der Einführung desselben nicht punzirte Gold- oder Silberwaaren besäßen, diese binnen Jahresfrist nach dem Eintritte der Wirksamkeit des Gesetzes amtlich prüfen lassen mußten. Der Punzirungstempel besagte aber in diesen Fällen nur, daß die Waare zu mehr als $\frac{1}{4}$ ihres Gesamtgewichtes aus edlem Metalle bestehe. Eine theilweise Entwerthung dieser Waaren mußte mithin auch hier eintreten. Ganz besonders zeigen sich die Nachtheile des Regirungszwanges beim Ausfuhrhandel. Diese Art des Handels, welche die verschiedenartigsten Völker und Gegenden versorgt, muß auch den unterschiedensten Anforderungen gerecht zu werden suchen. Leichteste Beweglichkeit der Production, welche es ermöglicht, den Veränderungen des Geschmacks unmittelbar nachzufolgen, ist daher für den Ausfuhrhandel ein besonders dringendes Bedürfniß. Hier muß jede Schranke, welche die Produktionsweise vorschreibt, als ein Hinderniß des Absatzes erscheinen; denn eine Vorschrift, welche den derzeitigen Bedürfnissen einer mitteleuropäischen Nation entspricht, kann ja den Anforderungen fremder Völker schnurstracks entgegenstehen. Hier einen „mittleren Durchschnitt“ nach Art der Statistik ziehen zu wollen, würde ein unnützes Bemühen und hinsichtlich der erstrebten Wirkungen eine Selbsttäuschung sein; denn dieser Durchschnitt würde unter Umständen der Wirklichkeit keines einzigen Landes entsprechen und eine ebensolche wissenschaftliche Abstraction sein, wie der „Durchschnittsmensch“ der Statistiker, jener theoretische homunculus, der 3 $\frac{0}{100}$ Anlage zum Selbstmorde, 5 $\frac{0}{100}$ zum Diebstahl, 2 $\frac{0}{100}$ zum Morde u. s. w. hat, dabei aber doch ein grundehrlicher Mensch sein kann.

Daß diese unsere Befürchtung nicht ohne practischen Anhalt sei, zeigt der Bericht der Wiener Handels- und Gewerbekammer von 1867, in welchem der Wunsch ausgesprochen ist, „es möchte für die Zukunft möglich gemacht werden, daß über Anmeldung für das Ausland in beliebigen Feingehalten gearbeitet werde.“

Desgleichen sagt dieselbe Kammer in ihrer Statistik der Volkswirtschaft in Niederösterreich 1855—1866 „was die Silberwaaren betrifft, so muß Wien wohl im Ganzen gegen ausländische Plätze zurückstehen, da durch den Punzirungszwang und durch die Nothwendigkeit, sich an den bestimmten Feingehalt zu binden, die Concurrenz erschwert wird.“

Die erwähnte Petition deutscher Silberschmiede hat nun vorgeschlagen, daß die Anfertigung oder Einfuhr von Silberarbeiten unter $\frac{800}{1000}$ Feingehalt für die Zukunft gesetzlich untersagt werden solle. Wenn von Seiten beteiligter Producenten selbst eine derartige Beschränkung der Production empfohlen wird, so verdient dieselbe jedenfalls die genaueste Erwägung, sei es auch, daß den Petenten eine Majorität anders denkender Fachgenossen gegenüber stünde.

Für jenen Silber-Minimal-Feingehalt wird nun angeführt:

a) Es sei nothwendig, eine Einheit der Silberlegirung im deutschen Reiche und womöglich auch im internationalen Verkehre herbeizuführen. „Der Gehalt von 0,800 schließe sich aber den in Oesterreich, Belgien, Italien und der Schweiz hierüber bestehenden Gesetzesvorschriften an und entspreche nahezu dem in Süd- und Westdeutschland jetzt bestehenden 13löthigen Gehalte, verändere also hier kaum den Werth des Arbeitssilbers, während er den im übrigen Deutschland bestehenden 12- und 11löthigen Gehalt allerdings um etwa 9 beziehentlich 17 Procent, also auch nicht zu bedeutend, erhöhe.“ — Es ist nun hier vollständig zuzugeben, daß die nationale, beziehentlich die internationale Einheit der Silberlegirung auf die Freunde einfacher und glatter Verhältnisse einen gewissen Reiz ausübt, ähnlich, wie der practische Amerikaner sich über die geraden Straßen, die Gleichheit der in ihnen stehenden Häuser, oder wie der Forstmann sich über die in regelmäßigen Reihen aufgepflanzten Bäume seines neuzeitlich eingerichteten Waldes freut, die es einem durchhuschenden Diebe schwer machen, sich darin zu verbergen. Wir geben auch zu, daß eine solche Einheitlichkeit für den Silberarbeiter, der oft in der Lage ist, Bruchsilber und gebrauchte Silberwaaren anzukaufen, hinsichtlich der Feingehaltsprüfung eine erhebliche Erleichterung bewirkt. Andere Vortheile vermögen wir aber in dieser Einrichtung schlechterdings nicht zu erblicken. Denn wenn es im Interesse des Publikums wäre, überall nur einen bestimmten Silberfeingehalt zu haben, so würde dieser Umstand nach einem der elementarsten Gesetze der Volkswirthschaft von selbst dahin führen, diesen Gehalt thatsächlich zu dem ausschließlichen zu machen. Ergiebt sich aber der Zustand, den die Petenten durch gesetzliche Vorschrift anbefehlen lassen wollen nicht schon von selbst, so kann er eben nur durch eine Beugung der natürlichen Verhältnisse herbeigeführt werden und steht deshalb in Widerspruch mit den berechtigten Forderungen der Verkehrsfreiheit. Sehr zahlreichen Klassen der Bevölkerung würde der 13löthige Silbergehalt in der That zu theuer sein. Seine Monopolisirung würde deshalb, indem sie den Silberconsum beschränkte, nicht bloß dem Publikum eine Einschränkung seines Verbrauches, sondern auch den Silberarbeitern — und namentlich denen, welche für den Massenabsatz arbeiten — eine Schädigung ihres Gewerbes verursachen.

β) Weiter, sagen die Petenten, würde die Legirungsfreiheit insolge von Gewöhnung und niedrigen Preisen zur Beibehaltung der jetzigen geringen Gehalte, ja sogar zur Verringerung derselben führen, soweit dies die Natur des Silbers nur immer gestatte. Dem gewöhnlichen Käufer aber fehlten alle Mittel, selbst eine sehr geringe Gehaltstufe zu erkennen, sei es sofort oder bei einem zeitweiligen Gebrauche des gekauften Gegenstandes. Wenn man auch

die Richtigkeit dieser Behauptung, welche wir schon oben näher darzulegen versuchten, zugeben muß, so fehlt doch der Nachweis, daß die Festsetzung eines Feingehalts der sicherste und einfachste Weg zur Beseitigung dieses Uebelstandes sei. Wir glauben vielmehr, daß die weiter unten zu besprechende Verpflichtung zur eigenen Angabe des Feingehaltes seitens des Verfertigers, allen bezüglichlichen Anforderungen entspreche.

γ) Der letzte Grund: „reines Silber besitze einen so festen, allgemein bekannten Werth, daß es selbst als ein Werthmesser für andere Waaren gebraucht werde und eine gesetzliche Verfügung gegen willkürliche Verfälschung vollkommen gerechtfertigt sei“, dürfte ebenfalls zur Rechtfertigung eines Legirungszwanges nicht hinreichen. Denn wenn auch einzugestehen ist, daß Mittel geschafft werden müssen, um einem jeden Käufer die ungefähre Schätzung des Edelmetallwerthes der von ihm gekauften Waare zu ermöglichen, so kann doch, insoweit dieser Zweck erreicht ist, eine weitergehende Beschränkung der Production aus dem bloßen Umstande, daß Silber zugleich Werthmesser für andere Waaren sei, nicht gerechtfertigt werden. Der angezogene Grund spricht wohl für die Uniformirung des Silbers als Münzmaterial, nicht aber für eine solche, insoweit das Silber das Material von Gebrauchswaren bildet. Die Festsetzung eines Legirungszwanges, sei es nun durch Gebot bestimmter Feingehalte oder eines Minimalfeingehaltes schlechthin, kann daher für Gold- und Silberwaren nicht empfohlen werden. Nach einer Notiz der Kölnischen Zeitung hat denn auch der Bundesrath einen solchen Zwang für das Silber abgelehnt.

Der Festsetzung eines Feingehaltsminimum bei massiven Waaren würde die Festsetzung einer Minimalstärke des plattirten Bleches bei Plattirwaren entsprechen. Letztere Maßregel befürwortet Dr. G. Winkler. Wir können uns diesem Wunsche aus den soeben angeführten Gründen nicht anschließen, glauben vielmehr, daß die Einhaltung der weiter unten (4. b. γ.) zu besprechenden Stempelpflichtigkeit auch den soliden Vertrieb plattirter Waaren in genügender Weise sichert. Man hat nun weiter

3) Fakultative Staatskontrolle mit Begünstigung gewisser Mischungsverhältnisse

derart verbunden, daß man die amtliche Prüfungsstätte, deren Benutzung an sich nicht vorgeschrieben, sondern nur freigestellt wurde, bloß mit wenigen Stempeln ausstattete und somit diejenigen Mischungsverhältnisse, denen einer dieser Stempel nicht aufgeprägt werden konnte oder die, wenn sie mit einem derselben gestempelt wurden, eine zu niedrige Taxirung erfuhren, von der Benutzung der staatlichen Beglaubigung ausschloß.

Dieses System ist zur Zeit in Baden angewendet, und gab die Handelskammer zu Pforzheim auf Ersuchen folgende Auskunft:

„Bis zum Jahre 1827 durften in Baden Goldwaaren angefertigt werden, welche entweder 14 oder 18 Karat Strichprobe aushielten. In beiden Fällen war ein Remedium von $\frac{1}{2}$ Karat gestattet, so daß Goldwaaren, welche $13\frac{1}{2}$ resp. $17\frac{1}{2}$ Karat hielten, vom Controleur noch gestempelt werden konnten. Der Feingehalt der Silberwaaren war auf 13 Loth normirt, mit $\frac{1}{2}$ Loth Remedium. Seit 1827 ist die Controle freigegeben und es ist den Fabrikanten überlassen, die Waaren mit dem Offizialstempel versehen zu lassen. Für diesen Fall sind obige Bestimmungen noch maßgebend.“

Ganz ähnlich sind die Bestimmungen des Königlich Italienischen Gesetzes vom 2. Mai 1872, nach welchem

die Fabrikation von Gold- und Silberwaaren jeder Art und der Handel mit denselben frei ist, obrigkeitliche Probir-Aemter zur Prüfung der ihnen präsentirten Fabrikate und Legirungen unterhalten werden, die von ihnen gebrauchten Stempel aber nur je 3 Titel angeben, nemlich:

	für Gold	0,900
		0,750
		0,500
	für Silber	0,950
		0,900
		0,800

Durch die Vorschrift, daß „diejenigen Gold- und Silberfabrikate, welche nicht unterhalb des niedrigsten der vom Gesetz bezeichneten Titel stehen und gleichwohl mit keinem der letzteren genau übereinstimmen, so zu stempeln sind, als wenn sie demjenigen gesetzlichen Titel entsprächen, welcher unmittelbar unter dem durch die Probe festgestellten steht“ wird thatsächlich ein Antrieb zur genauesten Legirung der auf Staats-Controle berechneten Waaren gegeben. Denn ein Abweichen von einem der 3 Feingehalte würde, wenn der Fabrikant Staats-Stempelung für dienlich erachtet, die Waare zu unterwerthiger Stempelung, also zu Unterschätzung, führen. Eine solche Einrichtung hat in der That sehr empfehlenswerthe Eigenschaften. Denn, ohne dem Grundsatz der Verkehrsfreiheit zu widersprechen, sichert sie doch der nationalen Production die staatliche Hülfe. Man könnte zur Erhebung des Einwandes versucht sein, daß der Staat, durch eine solche Maßregel den Preis der zur amtlichen Controle nicht gelangenden Waaren herabdrücke und daß dieses dem Grundsatz der Gerechtigkeit nicht entspreche. Denn gerade die auf Massenabsatz berechneten Waaren, die wegen geringeren Preises den Zuschlag der Prüfungskosten nicht leicht vertragen, würden bei bestehender Staatscontrole leicht in den Verdacht kommen, daß sie aus tadelnswerthen Gründen die Controle umgingen. Gleichwohl dürfte dieser Einwand nicht stichhaltig sein; denn die Einrichtung der Staatscontrole bewirkt keine Preisminderung der nicht controlirten, sondern nur eine Preissteigerung der controlirten Waaren. Weniger

aus dem Grunde, daß dann andere Gewerbe zur Erhöhung der Absatzfähigkeit ihrer Waaren Staatsprüfung und Staatsgarantie verlangen könnten — denn eine solche wird ja nur auf Kosten der Benutzer gewährt — sondern deshalb, weil dasselbe Ergebnis auf einfachere, besondere Prüfungsstätten gar nicht beanspruchende, Weise erlangt werden kann, schlagen wir vor

4) Die Bezeichnung des Feingehaltes von Gold- und Silberwaaren dem Verfertiger bei eigener civil-, bez. strafrechtlicher Verantwortung vorzuschreiben.

Nach dem Rechte des Königlich Sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuches haftet bei Verträgen, durch welche eine Sache gegen eine Gegenleistung veräußert wird, der Veräußerer dem Erwerber für das Vorhandensein versprochener Eigenschaften und das Abhandensein verborgener Mängel. (§. 899.) Wenn nun bei einer gekauften Gold- oder Silberwaare, deren Dauer doch in der Regel eine längere Reihe von Jahren umfaßt, sich später, gelegentlich einer Reparatur oder Umschmelzung herausstellt, daß sie statt des vorausgesetzten und scheinbaren edlen Kernes eine unedle Unterlage enthielt, oder aus geringerer Legirung bestand, als versprochen wurde, so wird der geschädigte Erwerber oder dessen Erbe mit Recht die Aufhebung des Vertrages oder Minderung seiner Gegenleistung verlangen. Nehmen wir den verhältnißmäßig günstigen Fall an, daß er schon nach Verlauf eines Jahres den wirklichen Werth seines Schmuckes erfährt, so wird doch der Erfolg seiner Klage gegen den Veräußerer eventuell davon abhängen, daß er gegenüber der (auf §. 923 gestützten) Einrede der sechsmonatigen Verjährung, replikweise den schwierigen Beweis führt, der Veräußerer habe zur Zeit des Vertragsschlusses den verborgenen Mangel der Sache gekannt. Die Geltendmachung solcher Ansprüche setzt daher voraus, daß der Eigenthümer der Edelmetallwaare beweise, von wem dieselbe gekauft sei, welche Eigenschaften beim Verkaufe versprochen, und welche Eigenschaften wirklich gewährt worden seien.

Der erste Punkt rechtfertigt es vollkommen, wenn von dem Verfertiger verlangt wird, daß er, wenn auch abgekürzt, seine Firma, und seinen Wohnort auf die Waare stempeln. Wie sich ein rechter Vater seiner Kinder nicht schämt, ja die Sitte, auf Maschinen, auf Lampen, auf Kleider u. s. w. die Firma des Verfertigers anzubringen, das Zeichen eines auf die Güte seiner Waare vertrauenden Fabrikanten ist, so wird auch nur der unreelle Goldarbeiter gegen diese Forderung Einwendungen machen. Das Gesetz muß aber stets den Standpunkt des Ehrlichen einnehmen.

Der zweite Punkt, den Inhalt der gegenseitigen Verabredung betreffend, tritt in der auf Vorbeugung von Streitigkeiten gerichteten Thätigkeit des Staates vielfach hervor. Derselbe Grund, welcher einen Staat veranlaßt den rechtsgültigen Abschluß gewisser Verträge an bestimmte Formen

zu binden, die Abfassung von letztwilligen Verfügungen zu regeln, Grund- und Hypothekenbücher einzurichten, für bedeutendere Schenkungen und eheweibliche Verbürgungen die Mitwirkung der Staatsgerichte vorzuschreiben, rechtfertigt es auch, die Verabredung zwischen Käufer und Verkäufer einer Edelmetallwaare wenigstens bezüglich des beanspruchten und versprochenen Feingehaltes an eine bestimmte Form zu binden. Die Vorschrift schriftlichen Vertragsabschlusses würde in diesem Falle einerseits zu umständlich, andererseits ungenügend sein. Es würde den Verkehr mit Gold- und Silberwaaren sehr hemmen, wenn der Verkäufer dem Käufer in jedem Falle die schriftliche Garantie eines bestimmten Feingehaltes gewähren müßte. Auf der anderen Seite würde die in jenes Garantieverprechen aufzunehmende Beschreibung der Waare sehr umständlich, ja bei dem jetzt herrschenden Fabrikbetriebe, der eine und dieselbe Broche, ein und dasselbe Armband u. s. w. in Hunderten von Exemplaren erzeugt, nur durch Nummerirung möglich sein. Und selbst wenn diese umständlichen Formalitäten erfüllt wären, würde der Zweck der Maßregel, dem Käufer ein Beweismittel in die Hand zu geben, oft genug vereitelt werden. Der Gegenstand geht aus einer Hand in die andere, das papierene Anhängsel wird ihm nicht immer folgen und somit oft seine Wirksamkeit verlieren. Die Constatirung des Feingehaltversprechens wird aber um so wichtiger, je schwieriger das Beweismittel hierzu aufzutreiben ist. Aus diesem Grunde ist es durchaus nothwendig, daß die Feingehaltsgarantie in einer gesetzlich vorgeschriebenen Form der Waare selbst aufgedrückt werde. In diesem Falle bleibt sie stets bei der Waare und geht erst mit ihr unter. Denselben Erfolg, den der Regierungszwang in plumper Weise und durch eine schwer zu rechtfertigende Freiheitsbeschränkung bewirkt, stellt die Verpflichtung des Erzeugers zur Abstempelung seiner Waare in genügender und freiheitlicher Weise her. Jener durch Beschränkung des an sich möglichen Inhalts der Verabredung, diese durch bloße Constatirung des, an sich vollkommen freigegebenen Inhaltes.

Der dritte Punkt, Beweis des wirklich gewährten Feingehaltes, wird von der schon früher besprochenen behördlichen Controle berücksichtigt, insofern diese durch Stempelung auf der Waare selbst constatirt, welcher Feingehalt überhaupt im einzelnen Falle versprochen werden kann. Der ebenfalls schon früher berührte Umstand, daß eine genaue Constatirung des Feingehaltes nicht durch bloße Strichprobe, sondern nur durch theilweise Zerstörung der Form gewonnen werden kann, widerräth sowohl die obligatorische wie die facultative Staatscontrole und empfiehlt die Stempelung seitens des Erzeugers, der das Korn der ungesformten Masse auf die leichteste Weise zu bestimmen und darnach die Waare selbst zu punziren im Stande ist. Jede unrichtige Punzierung wird als vorsätzlicher Betrug oder

mindestens als fahrlässige Vermögensbeschädigung strafrechtlich, beziehentlich auf dem Wege des bürgerlichen Prozesses zu verfolgen sein und diese Perspektive wird genügen, um bei entwickelten Rechtszuständen die Gefahren eines solchen Zustandes zu beseitigen. Vollkommen richtig erscheint daher die Behauptung der mehrfach erwähnten Petition:

„Es werde die geschäftliche Concurrenz sowohl zwischen Fabrikanten als Verkäufern (in diesem Punkte) eine Controle führen, die wirksamer sei, als jede, einem angeordneten Wardein übertragne.“

Das Publikum wird sich aber auf diese Weise daran gewöhnen, auf Grund des aus dem Stempel zu ersehenden Edelmetallwerthes der Waare das Verhältniß zwischen Materialwerth und Formwerth festzustellen und sich im einzelnen Falle Rechenschaft darüber abzulegen, ob es billig kaufe oder nicht. Denn es wird dann im Stande sein, zu berechnen, ob der vom Verkäufer nach Abzug des Metallwerthes beanspruchte Arbeitswerth hoch sei oder nicht. Es kann bei dieser Gelegenheit nicht unerwähnt bleiben, daß in ähnlicher Weise auch der Handel mit anderen Waaren, namentlich mit Consumtionsartikeln, rationeller zu gestalten ist. Wie der im Großen betriebene Spiritushandel nicht einfach nach Maaßeinheiten, sondern nach Prozentsätzen reinen Alkohols erfolgt, so sollte bei allen Waaren, welche einer Vermischung ausgesetzt sind, nach diesen Grundsätzen gehandelt werden. Daß z. B. die Milch, welche bekanntlich oft einer bedeutenden Verwässerung ausgesetzt ist, noch immer schlecht hin nach Maaßeinheiten gekauft und verkauft wird, mag wesentlich darauf beruhen, daß diese Waare zum größten Theil nur im Kleinverkehr vertrieben wird, der bekanntlich irrationelle Betriebsweisen und zur Täuschung auffordernde Handelsformen viel länger behält, als der Großverkehr, da die Dimensionen des letzteren die Wirkungen des Irrthums viel leichter empfindlich und deshalb ersichtlich machen. So wird auch im Handel mit Edelmetallwaaren der Großhändler viel strengere Anforderungen an den Fabrikanten machen, als das Publikum an den Kleinhändler.

Schließlich sind noch einige Detailfragen zu erörtern, zunächst

a) die nach der Ausdehnung der Stempelungspflichtigkeit.

Ein Bedürfniß nach Stempelung des Feingehaltes ist vorhanden bei allen Waaren, welche ganz oder theilweise aus Edelmetall bestehen, mit Ausnahme der bloß vergoldeten oder versilberten Gegenstände. Bei letzteren ist der Edelmetallwerth so gering, daß seine Aufstempelung kaum nothwendig sein dürfte.

Man hat in anderen Gesetzgebungen Ausnahmen von diesem Grundsatz eingeführt, ohne daß vielleicht eine genauere Prüfung deren Nothwendigkeit ergäbe. So giebt

α. die Königlich Bayerische Verordnung vom 28. Oktober 1868 die An-

fertigung und den Verkauf von Silberwaaren frei, gestattet aber die Aufstempelung des Feingehaltes nur den feinerhaltigen (mindestens 0,80 Silber enthaltenden) Waaren. Wie gewichtig auch das Zeugniß der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern ist, welche die Erstreckung dieser Gesetzgebung auf ganz Deutschland befürwortet hat, so lassen sich doch erhebliche Bedenken gegen diese Maßregel nicht unterdrücken. Zunächst fehlt jeder aus der inneren Natur oder aus dem practischen Verkehre der Waare herzuleitende Grund, um die Grenze der 0,80 Legirung zu rechtfertigen. Denn wenn auch diese als die geringhaltigste der wünschenswerthen Legirungen oder als die gebräuchlichste Legirung angesehen werden sollte, was bei der Verschiedenheit der Bedürfnisse verschiedener Gegenden und Zeitperioden kaum richtig sein dürfte, so geben doch nicht bloß die wünschenswerthen oder die gebräuchlichsten, sondern überhaupt alle existirenden Erzeugnisse der Industrie Anrecht auf denselben gesetzlichen Schutz, oder — vom Standpunkte des weniger reellen Geschäftsmannes aus betrachtet — Anlaß zu derselben gesetzlichen Beschränkung. Ebenso wenig kann der Grund durchschlagen, daß die besseren Legirungen wegen ihres höheren Preises mehr Anlaß zur Feingehaltsangabe böten, als die geringeren. Denn der höhere specifische Werth der Masse ist unabhängig von dem höheren oder geringeren Werthe der aus ihr gefertigten Waare. Und wenn man auch zugeben muß, daß Gegenstände von größeren Dimensionen meist aus feinsilberigem, feiner Weichheit wegen zur Verarbeitung mehr geeignetem Silber angefertigt werden, und somit ein höherer specifischer Werth der Silberlegirung mit einem höheren Verkaufswerthe der aus ihm gefertigten Gegenstände oftmals zusammenfällt, so ist doch nicht zu vergessen, daß bei ökonomischen Gesetzen der vorliegenden Art nicht der Betrag des einzelnen Geschäftes, sondern der Gesamtbetrag und die Gesamtsfrequenz der Geschäftsgattungen in das Auge zu fassen ist. Hierbei dürfte es aber keinem Zweifel unterliegen, daß der Gesamtumsatz ordinärer Silberwaaren eine höhere Geldsumme und eine größere Anzahl von Geschäftsabschlüssen repräsentirt, als der Gesamtumsatz feiner Silberprunkstücke. Mit Recht ist sodann darauf hingewiesen worden, daß das größere Publikum, bei welchem eine Kenntniß der erwähnten Verordnung nicht überall vorausgesetzt werden kann, in dem Fehlen des Silberstempels das Anzeichen einer unter 0,80 stehenden Legirung oft gar nicht erblicken wird.

β. Wie mir die Handelskammer zu Hanau bereitwilligst mitgetheilt hat, ist im vormaligen Kurfürstenthum Hessen, nach Aufhebung der Vorschrift 13löthigen Gehaltes, den Fabrikanten von Silberwaaren unter Strafandrohung auferlegt worden, ihren Fabrikaten, welche sie im Kleinen und nicht an Wiederverkäufer absetzen, den Fabrikstempel und den

Silbergehalt aufzuprägen. Der Zweck dieser Maßregel liegt offen zu Tage: man wollte die schützen, die sich nicht selbst schützen können. Ebenso klar ist es aber, daß sie die Gefährdung des Publikums nicht aufhebt, sondern nur an eine andere Stelle verlegt. Denn auch diejenigen Edelmetallwaaren, welche der Fabrikant im Großen und an Wiederverkäufer absetzt, gehen von diesen schließlich doch im Kleinen und an solche über, denen ein Wiederverkauf fern liegt. Jene Maßregel versagt also ihren Schutz um so mehr, als die Anfertigung von Silberwaaren heutzutage ganz überwiegend von größeren Fabrikanten ausgeübt wird, die an einen Kleinverschleiß ihrer Erzeugnisse nicht denken können. Sie schützt nur gegen Uebervortheilungen seitens der Fabrikanten, nicht auch gegen die der Zwischenhändler.

γ. Die plattirten Waaren ermangelten bisher der Stempelung, aber ohne genügenden Grund. Eine 6karätige Goldlegirung für stempelpflichtig, eine 25prozentige Goldplattirung aber für stempelfrei zu erklären, obschon der in beiden Fällen gleiche Goldgehalt eine gleiche Behandlung rechtfertigt, ist inconsequent. Denn es läßt sich kein Grund absehen, der für aufgewalztes Gold eine andere gesetzliche Behandlung forderte, als für legirtes Gold. Es ist daher vollkommen richtig, wenn Dr. Gl. Winkler auch für plattirte Waaren die Vorschrift der Feingehaltstempelung verlangt, Dieser Stempel würde auch hier auszudrücken haben, wieviel Prozent an Edelmetall das plattirte Material (Blech oder Draht) enthielte. Der Plattirungstempel müßte selbstverständlich eine andere Form haben, als der Stempel massiver Waaren, um jede Irrung auszuschließen.

b) Besondere Vorschriften erheischen noch diejenigen Waaren, welche nicht aus einer in allen Theilen gleichen Mischung bestehen. So kann es vorkommen, daß ein geringhaltiger Kern mit einer feinhaltigen Oberfläche versehen wird. Bezüglich dieses Punktes bestimmt das Königlich Italienische Gesetz vom Mai 1872 im Art. 3:

„Fabrikate, welche nicht für eine einzige gleichartige Masse erklärt werden, können nicht gestempelt werden.“

es schließt also diese Gegenstände, deren Anfertigung übrigens unverwehrt ist, von der Wohlthat der staatlichen Stempelung aus, und erleichtert so ein unredliches Gebahren mit denselben. Hierher gehört auch die Bestimmung des K. K. Oesterreich. Punzirungsgesetzes von 1866, daß

„vergoldete oder mit Gold überzogene Silbergeräthe als Silbergeräthe punzirt werden.“

Nach dem von uns eingenommenen Standpunkte empfiehlt sich ein Verbot solcher Waaren, denn es würde zu unannehmbaren Consequenzen führen, wollte man jede Production verbieten, die zur Uebervortheilung Anlaß geben kann. Schwierig dagegen ist die Frage, wie das Princip der obligatorischen

Privat-Stempelung diesen Punkt zu regeln habe. Am meisten dürfte es sich vielleicht empfehlen, wenn der Verfertiger eines solchen Gegenstandes gehalten würde, den Durchschnittsfeingehalt desselben, der sich aus dem Gewichtsverhältniß der einzelnen, verschieden feinhaltigen Theile zu einander ergibt, nebst einem besonderen, die Verschiedenheit der Güte der einzelnen Theile kennzeichnenden, Zusätze der Waare aufzuprägen. Nach diesem Principe müßte z. B. eine goldene Kette, die zu einem Gewichtsviertel aus 12karätigem, zu einem anderen Viertel aus 18karätigem, zur Hälfte aber aus 14karätigem Golde bestände, mit dem Stempel

14,5 V

versehen werden. Diese Bezeichnung würde besagen, daß die verschiedenen Legirungen der einzelnen Theile soviel Gold enthielten, als wenn der Gegenstand aus einer einheitlichen 14 $\frac{1}{2}$ karätigen Legirung bestünde. Eine solche Bezeichnung würde einfach und verständlich sein. Der Käufer würde, auch wenn er die Bedeutung V nicht kannte, und von der Annahme einer durchweg 14,5 karätigen Legirung ausginge, bei einer hierauf begründeten Abschätzung des Metallwerthes nicht fehlgehen, und doch würde der Goldarbeiter, der einen abgenutzten Gegenstand dieser Art in stückweiser Trennung einschmolze, vor der irrthümlichen Annahme einheitlicher Legirung bewahrt bleiben.

Hiernach ist zu befürworten, daß:

I. eine gesetzliche Regelung des Feingehaltes von Gold- und Silberwaaren an sich zu empfehlen sei, daß aber

II. das hierfür anzuwendende Mittel

1) nicht in zwangsweiser Präventiv-Controle und Stempelung durch Staatsorgane,

2) nicht in der Festsetzung eines Legirungszwanges oder Minimalfeingehaltes, auch

3) nicht in fakultativer Staatscontrole mit oder ohne Begünstigung gewisser Legirungen, sondern

4) nur in der Verpflichtung des Verfertigers zu der civil- und strafrechtlich von ihm zu vertretenden Angabe des Feingehaltes gefunden werden könne, daß die letztgenannte Verpflichtung

a. bei allen Waaren, welche ganz oder theilweise aus Edelmetall bestehen, mit Ausschluß der bloß vergoldeten oder versilberten, dagegen mit Einschluß der plattirten, anzuerkennen sei, und daß

b. bei Edelmetallwaaren, welche in ihren verschiedenen Theilen aus ver-

schiedenen Regirungen bestehen, der Durchschnitts-Feingehalt sämmtlicher Theile angegeben werden müsse.

Ein dahin gehendes Gutachten hat im Juni d. J. die Handels- und Gewerbekammer in Bittau abgegeben.

Berichte von der Wiener Weltausstellung.

1.

Wien, im August.

Als ich in den letzten Tagen des Juni hierher reisete, dabei verschiedene deutsche Bahnen besuhr, welche einen Theil der großen Weltstraße nach Wien bilden, auch die großen Eis-Dampfschiffe auf der Donau benutzte — nebenbei gesagt gehört eine Fahrt auf der Donau von Passau nach Wien zu den schönsten Partien, welche man in Deutschland machen kann, bietet in rein landschaftlicher Beziehung mehr als eine Fahrt auf dem Rhein — fiel mir überall die sehr geringe Personen-Frequenz auf. Dieselbe scheint sogar geringer zu sein, als in früheren Jahren zur gleichen Zeit, da doch kein in solchem Maße anziehendes Reiseziel, wie Wien es jetzt ohne Zweifel ist, vorhanden war. Auch in Wien selbst machte ich dieselbe, mir auch von Bewohnern Wiens bestätigte Bemerkung.

Von der gefürchteten Wohnungsnoth in Wien ist keine Spur. Fast in allen Hotels findet man Zimmer zur Genüge und daß auch Privatwohnungen in Menge vorhanden sind, beweisen die vielen an den Hausthüren angeschlagenen Zettel mit Wohnungs-Anerbietungen. Ich selbst fand sogleich bei meinem ersten Ausgang, ohne weit zu suchen, in dem günstigst gelegenen Theile der Stadt, nämlich in der Praterstraße, eine sehr hübsche Privatwohnung zu durchaus mäßigem Preise.

Aber die Theuerung herrscht noch trotz der in den Zeitungen weit gerühmten Billigkeit. Droschkenkutscher, Gastwirthe und Kellner sind — wie wohl in allen größeren Städten — stets nach Kräften bemüht, dem Fremden möglichst viel Geld abzunehmen. Man darf sich nicht wundern, wenn man für eine kleine Tasse schwarzen Kaffee 25 Kreuzer (5 Sgr.), für eine kleine Portion Eis 50 Kreuzer (10 Sgr.), für ein schlechtes Beefsteak einen Gulden und mehr bezahlen muß. Unter 70—80 Kreuzer (13—15 Sgr.) dürfte kaum irgend eine Portion Braten zu haben sein. Die kleinste Summe, welche überhaupt gefordert wird, sind 10 Kreuzer (ungefähr 2 Sgr.). Freilich gibt es auch Orte, an welchen man billiger und doch gut speisen kann. Aber es ist für den Fremden natürlich sehr schwer, diese Restaurationen herauszufinden und meist rentirt es sich, der weiten, nur mittels Wagen zu überwältigenden Wege und des Zeitverlustes wegen, nicht sie aufzusuchen.